

SoSe 2025

Vertiefungskurs Steuerrecht



(MO) Prof. Claus Staringer, Michael Hubmann
(MI) Prof. Alexander Rust, Jürgen Romstorfer
(DO) Prof. Karoline Spies, Thomas Frenkenberger



Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht • www.wu.ac.at/taxlaw



Aufstockung der LV

- LV ist eigentlich für maximal 90 Personen
- Großer Andrang machte Aufstockung notwendig
- Um allen Studierenden einen Platz zu ermöglichen war ein Raumwechsel erforderlich

- Nun jeweils 18 Case Studies zu je 7 Personen
- Möglichkeit des Verfassens einer Seminararbeit (Infos folgen per Mail)

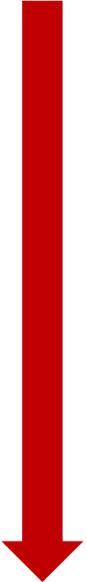
Allgemeiner Ablauf

Vergabe der Case Studies (Team aus bis zu 7 Personen)
Vorbesprechung
Dispositionsabgabe
Dispositionsbesprechung
1. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
2. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
3. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
4. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
5. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
6. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
Klausur
Klausur Nachtermin



Termine

Vergabezeitraum Case Studies	03.03.2025, 10:00 Uhr - 05.03.2025, 23:59 Uhr
Vorbesprechung	07.03.2025
SEMESTEROPENING	12.03.2025, 18:00 Uhr
Dispositionsabgabefrist	27.03.2025, 23:59 Uhr
Dispositionsbesprechung mit Betreuer:in	siehe lit e) im Handout
Klausur-Haupttermin	18.06.2025, 15:00 Uhr
SEMESTERCLOSING	18.06.2025, 18:00 Uhr
Klausur-Nachtermin	09.09.2025, 11:00 Uhr



- **18 Case Studies zu allen Teilbereichen des Steuerrechts**
- **Aufbau der Einheiten:**
 - Fachliche Einführung durch LV-Leiter:in
 - Präsentation der Case Studies durch Teams
 - Umfassende Diskussion im Anschluss an die Case Study
- **Präsentation:**
 - Team aus bis zu sieben Studierenden behandelt eine von 18 Case Studies
 - Aufbau: Sachverhalt – Rechtsfrage – Pro/Contra
 - KEINE Vorgabe bezüglich Umfang → je nach Thema unterschiedliche Schwerpunktsetzung möglich
 - 20 Minuten Präsentation
 - Disposition mind. 12 Seiten reiner Text + Verzeichnisse (siehe Handout)

Überblick der VTK-Teams

- **(MO)** Prof. Claus Staringer, Michael Hubmann, Kilian Posch, Bence Péter Komár, Lukas Schuster, Lea Glöer, Dominic Thierstein
- **(MI)** Prof. Alexander Rust, Jürgen Romstorfer, Eric Coenen, Rainer Borns, Stefan Pregesbauer, Juliane Beverungen
- **(DO)** Prof. Karoline Spies, Thomas Frenkenberger, Franz Wallig, Benjamin Beer, Severin Schragl, Maximilian Pfluger, Raphaela Riegler

- **!** Zu beachten bzgl Klausur-Haupttermin und Nebentermin **!**
 - Sie können an beiden Klausurterminen teilnehmen. Es zählt die **Note des Nachtermins**, wenn beide in Anspruch genommen werden
 - Anmeldung nur beim Nachtermin notwendig, **wenn** bereits eine positive Note beim Haupttermin erreicht wurde

Bewertung

Leistung	Gesamtpunkte	Positive Beurteilung
Disposition (beurteilungsrelevant!) + Case Study Präsentation + Diskussion	max. 36 Punkte	
Mitarbeit durch Clicker-Fragen	max. 12 Punkte	
Klausur	max. 52 Punkte (12 Punkte für seminarspez. Theoriefragen + 12 Punkte für Fragen zu Case Studies + 28 Punkte für Lösung allgemeiner steuerrechtlicher Fallbeispiele)	<u>mindestens 26 Punkte</u>
INSGESAMT	max. 100 Punkte	<u>mindestens 51 Punkte</u>

Punkte	Note
87 - 100	Sehr Gut
74 - 86	Gut
62 - 73	Befriedigend
51 - 61	Genügend
0 - 50	Nicht Genügend

Zu beachten: Mindestens **26 Punkte müssen bei der Klausur** erreicht werden, um positiv zu sein!

Literatur für Case Study Disposition

- **Vollständige Auswertung der österreichischen und deutschen:**
 - Kommentare
 - Monographien
 - Fachzeitschriften
 - Judikatur und
 - Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema der Case Study/Entscheidung

- **Datenbanken:**
 - Lexis360
 - Linde Digital
 - RDB
 - RIDAonline
 - Beck-Online
 - Juris
 - IBFD
 - ...

■ Anwesenheitszeiten

- Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 – 18:00 Uhr

■ Datenbanken-Schulungen

- **HEUTE**, 7. März 2025, 09:30 – 10:30 Uhr, TC.1.02
- Dienstag, 11. März 2025, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum
Institut Steuerrecht
- Donnerstag, 13. März 2025, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum
Institut Steuerrecht

TPA Best Presentation Award

- **18. Juni 2025 - Semesterclosing**
- Verleihung des **TPA Best Presentation Awards (bestes Team!)**
- Dotiert mit EUR 500 pro Team!

- **ALLE sind herzlich willkommen!**

Muster-Case Study



Case Study Nr. XX

Verfahrenshilfe nach § 292 BAO nur bei komplexen Rechtsfragen?



Entscheidung: VfGH 26. 6. 2020, G 302/2019.

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.





Beschwerde gegen Einkommensteuerbescheid,
Grundverfahren Änderung der Gewinnermittlungsart von § 4
Abs 3 zu § 4 Abs 1



Mündliche Verhandlung vor dem BFG Antrag auf
Verfahrenshilfe gem. § 292 BAO, Antragsteller hatte
geringes Einkommen, aufgrund Schlaganfalls geistig nicht fit



Ablehnung der Verfahrenshilfe durch BFG, weil Wechsel von
§ 4 Abs 3 zu § 4 Abs 1 Gewinnermittlung eine
Sachverhaltsfrage ist und keine Rechtsfrage besonders
schwieriger Art

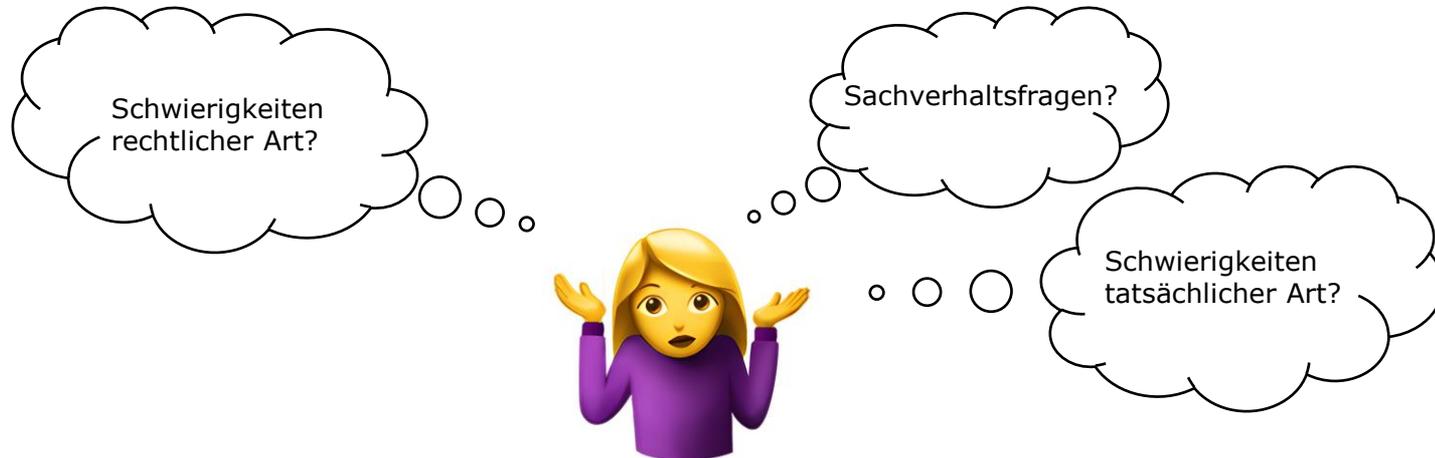


Erkenntnisbeschwerde gegen die Ablehnung der
Verfahrenshilfe an VfGH wegen Verletzung in
verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten



Normenprüfungsverfahren durch VfGH

Ist Verfahrenshilfe iSd § 292 BAO NUR dann zu gewähren, wenn Rechtsfragen mit besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art vorliegen?



§ 292. (1) *Auf Antrag einer Partei (§ 78) ist, wenn zu entscheidende Rechtsfragen besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweisen, ihr für das Beschwerdeverfahren Verfahrenshilfe vom Verwaltungsgericht insoweit zu bewilligen,*

1. als die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und

2. als die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Wortlaut

- § 292. (1) [...]ist, wenn zu entscheidende Rechtsfragen besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweisen, [...]Verfahrenshilfe [...] zu bewilligen [...]
- Nur Schwierigkeiten rechtlicher Art sind angesprochen
- Gerade keine Schwierigkeiten tatsächlicher Art / Sachverhaltsschwierigkeiten



Historische Interpretation

- ErlRV: Sicherstellen, dass Verfahrenshilfe auf „überdurchschnittlich schwierige, durch ständige Judikatur noch nicht geklärte Rechtsfragen“ eingeschränkt ist
- Verfahrenshilfe soll die Ausnahme darstellen, nicht den Regelfall



Alternativmechanismen

- Die BAO sieht genug Unterstützungsmechanismen für nicht vertretene Parteien vor
- §113: Manuduktionspflicht --> Behörden müssen den Parteien Anleitungen für Verfahrenshandlungen geben,
- §115: Oficialmaxime --> Untersuchungsgrundsatz der Behörde + den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen zu geben,
- §85: Verbesserungsauftrag --> als wesentliche Beschränkung der Behörde (im Hinblick auf die Zurückweisung von Anbringen)



Alternativmechanismen

- Die genannten Unterstützungsmechanismen können keine Verfahrenshilfe ersetzen
- zB §113 gilt nicht für Fragen materiellen Rechts, Behörde gibt keine Anleitungen für erfolgsversprechenden Inhalt,...



Systematische Interpretation

- In anderen Verfahrensordnungen wird keine Einschränkung auf Schwierigkeiten rechtlicher Art vorgenommen
- § 63 (1) ZPO, § 40 (1) VwGVG & §77 (3) FinStrG: keinerlei Einschränkung
- § 61 (1) StPO: Beigabe eines Verteidigers jedenfalls bei Behinderung oder psychischer Krankheit und bei „schwieriger Sach- oder Rechtslage“



Verfassungs- und Unionsrechtskonforme Interpretation

VfGH wendet Art 47 Abs 3 GRC als Prüfungsmaßstab an:

Art 47 (3): Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird **Prozesskostenhilfe** bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den **Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten**

Kriterien für einen „effektiver Zugang zu Gericht“ (Rsp. EGMR und EuGH):

- **Nicht erlaubte Einschränkungen:** die dieses Recht in seinem Wesensgehalt selbst beeinträchtigen, zB wenn Verfahrenshilfe absolut erforderlich ist, wie zB bei Anwaltszwang, einem komplizierten Verfahrensrecht, schwierigen Rechtsfragen, ...
- **Erlaubte Einschränkungen:** abhängig zB von der Situation der Partei (Finanzielles, mangelnde Erfolgsaussichten, Bedeutung der Angelegenheit,..) und der Komplexität des Falles unter Berücksichtigung des legitimen Zwecks der Einschränkung und der Verhältnismäßigkeit
- **Berücksichtigung Umstände des Einzelfalls:** Würdigung durch den Richter im Einzelfall und kein genereller Ausschluss für bestimmte Verfahren

VfGH: Daher ist Art 292 (1) BAO verfassungskonform so zu interpretieren, dass er die **Umstände des Einzelfalls** und damit auch Schwierigkeiten tatsächlicher Art und Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung umfasst und **nicht nur Rechtsfragen mit besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art.**

Ist Verfahrenshilfe iSd § 292 BAO nur dann zu gewähren, wenn Rechtsfragen mit besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art vorliegen?

Pro

- **Wortlaut**
 - „besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art“
- **Historische Interpretation**
 - Wille des Gesetzgebers: Verfahrenshilfe einschränken
- **Alternativmechanismen bestehen**
 - Offizialmaxime, Manuduktionspflicht,...

Contra

- **Alternativmechanismen reichen nicht**
 - Behörde gibt keine Inhaltlichen Tipps
- **Systematische Interpretation**
 - In anderen Verfahrensgesetzen gibt es keine Einschränkung auf Rechtsfragen
- **Verfassungs- und Unionsrechtskonforme Interpretation (Art 47 GRC)**
 - Einzelfallbetrachtung erforderlich, eine generelle Einschränkung auf Rechtsfragen nicht zulässig

- VfGH interpretiert im Gesetzesprüfungsverfahren verfassungskonform, keine Aufhebung des §292
- Hebt anschließend in der Erkenntnisbeschwerde die abweisende Entscheidung des BfG auf



- **Lex-lata Grenze überschritten?**
- **Wäre es nicht sinnvoller den Wortlaut anzupassen?**
- **Auswirkungen auf nicht rechtskundige Personen?**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!